

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 07.05.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:50 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 02.05.2018

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|---|
| 1. gf GR Robert Stania | 16. GR Nikolaus Patoschka |
| 2. gf GR Erhard Gredler | 17. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 3. gf GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 18. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 4. gf GR Werner Heindl | 19. GR Richard Baumann |
| 5. gf GR DI Norman Pigisch | 20. GR ⁱⁿ Regina Keibbinger |
| 6. gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 21. GR Ing. Wolfgang Tomek |
| 7. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 22. GR Herbert Kammer, MBA |
| 8. gf GR Andreas Grundtner | 23. GR Michael Gnauer |
| 9. GR Philipp Kocher | 24. GR ⁱⁿ Irene Orchard |
| 10. GR MMag. Christian Fischer | 25. GR ⁱⁿ Monika Waldhör |
| 11. GR ⁱⁿ Eva Wetsch | 26. GR Markus Neunteufel |
| 12. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky | |
| 13. GR Ing. Karl Köckeis | |
| 14. GR Clemens Bernreiter, MSc | |
| 15. GR DI Otto Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| 1. gf GR Michael Dubsky | 5. GR Werner Bechtold |
| 2. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 6. - - - - - |
| 3. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz | 7. - - - - - |
| 4. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | 8. - - - - - |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Ulrich Mazuheli, MBA MPA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 19.03.2018

B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

C) Allfälliges/Anfragen

D) Beschlussfassung über:

- 1) Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung – Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- 2) Wasserleitung B17 – Vergabe der Leistungen
- 3) Inserate Mitteilungsblatt
- 4) Grundeinlöse 108/2
- 5) Planen Beachvolleyballplätze – Auftragsstornierung
- 6) Bausperre
 - a) gemäß § 35 Abs. 1 NÖ ROG betreffend Bebauungsplan
 - b) gemäß § 26 Abs. 1 NÖ ROG betreffend Flächenwidmungsplan
- 7) Dringlichkeitsanträge

E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 8) Sozialfonds
- 9) Parkplatzvergaben
- 10) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) Prämie
 - c) Wochenstundenreduzierung
 - d) außergerichtlicher Vergleich
- 11) Dringlichkeitsanträge

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die Zuhörer und die erschienenen Gemeinderäte.

Bürgermeister Herbert Janschka ersucht um eine Schweigeminute für den verstorbenen Mitarbeiter des Freizeitentrums Herbert Gumhold.

Bürgermeister Herbert Janschka stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Herbert Janschka setzt den Tagesordnungspunkt 4) Grundeinlöse 108/2 von der Tagesordnung ab.

A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 19.03.2018

Die Protokolle werden einstimmig genehmigt.

B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner

berichtet über

die Planung zur Anlegung einer Streuobstwiese im Klosterpark in Hinsicht „Essbares Wiener Neudorf“. Der Gesundheits- und Mobilitätstag wird am 16. September stattfinden, es wird eine Obstbaumpflanzaktion mit Kindern geben. Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner lädt die Gemeinderäte dazu ein, eine Patenschaft für die Bäume zu übernehmen.

die „Gesunde Gemeinde“: Am 27.4. gab es im Migazzihaus eine Auftaktveranstaltung mit der Vorstellung zum Thema: Was ist die „Gesunde Gemeinde“? – Dies soll die Gesundheit der Bevölkerung fördern, es wurde eine Arbeitsgruppe installiert, das erste Treffen findet am 5.6. um 18 Uhr im Gemeindeamt statt.

das heutige Treffen des Sternbeirates im Wasserschloss. Es zeigt die multifunktionale Nutzung, die Situation ist ähnlich der Klosterkirche.

Weiters wurde in Bad Vöslau das Fußgeherleitsystem angeschaut, in Wiener Neudorf ist ähnliches geplant.

Die nächste Sitzung des Sternbeirates findet am 4.6. um 14 Uhr im Gemeindeamt statt.

das Dialog-Forum Flughafen Wien – bisher wurde mit dem Messpunkt Mitterfeldgasse von 1.3.-30.3. gemessen – künftig wird der Fluglärm berechnet, dies soll genauer sein. Messpunkte zur Berechnung: RBR, Kindergarten Anningerpark, Buchenweg und Mitterfeldgasse.

berichtet als Mobilitätsbeauftragte über:

das Areal Kammfabrik: eine Schule mit 28 Klassen hätte 1430 Fahrten am Tag gebracht, jetzt werden es nur 80 Wohnungen mit 150 Fahrten am Tag.

die Anschaffung mobiler Fahrradständer. Diese sollten bei allen größeren Veranstaltungen verwendet werden.

die Fahrradbörse. Es wurden 37 Fahrräder gebracht, 19 verkauft und € 7,00 in den Sozialfonds einbezahlt.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania

berichtet über

die Veranstaltung 15 Jahre Rotes-Kreuz Wiener Neudorf am 13.4.

die Abschlußbesprechung Schikurs am 18.4.

den Besuch beim Jugendrotkreuz am 19.4.

morgige Mutter- und Vatertagsfeier, diese ist ausgebucht. Es spielen die Edlseer.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler

berichtet über

die Squash Union – diese ist Staatsmeister bei den Herren und bei den Damen geworden.

den Tischtennisverein - Herr Maciej Kolodziejczyk ist Juniorenstaatsmeister geworden. Am 14.5. wird die Juniorenlandesmeisterehrung im Freizeitzentrum durchgeführt.

das große Fest des Musikvereines Lyra vom 25. bis 27.5. im Freizeitzentrum anlässlich des 110-jährigen Bestehens.

die Hockey Damen Final Four Meisterschaften, diese werden von 8. bis 10.6. in Wiener Neudorf ausgetragen.

den Vereinsstammtisch am 29.5. zum Thema Datenschutz für Vereine.

Bürgermeister Herbert Janschka

berichtet über

die WC Anlage „Öklo“ im Klosterpark, auf Anfrage von Gemeinderat Neunteufel. Die Anlage ist seit einer Woche in Betrieb.

die Muttertagsfeier in Bärnkopf. Bürgermeister Herbert Janschka hat diese mit geschäftsführendem Gemeinderat Erhard Gredler besucht.

die 45 Jahr-Feier Wiener Neudorf-Bärnkopf am Samstag, den 16.6.in Bärnkopf. Bitte an die Fraktionssprecher um ein Mail an das Sekretariat, wer von den Gemeinderäten am 16. Juni mitfährt.

die 110 Jahre-Lyra-Jubiläums-Feier von 25.-27.5. Bitte um Bekanntgabe wer von den Gemeinderäten daran teilnimmt. Der Musikverein Lyra wird einen Weltrekordversuch mit einer Formationsschnecke starten.

die Informationsveranstaltung über die zukünftige Bebauung in Wiener Neudorf.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis

stellt eine Anfrage an geschäftsführenden Gemeinderat DI Norman Pigisch, warum im ÖVP-Blatt im Juni 2007 300 Parkplätze beim Versteigerungshaus nicht ausreichend gewesen sein sollen.

C) Allfälliges/Anfragen

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis

fragt betreffend der Gruppen-Zusammenlegung im Hort an.

fragt an, warum der Bildungsreferent nicht darüber informiert wurde – weder von der Veranstaltung noch von den Plänen.

Bürgermeister Herbert Janschka antwortet:

Schülereinteilung macht Verwaltung selbständig. Bürgermeister Herbert Janschka erläutert die beiden pädagogischen Konzepte. Es wird ab September eine 14 Uhr Gruppe geben und hierbei wird ein Hortraum nach 14:00 als Freizeitraum der Ganztagschule genutzt.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis fragt an, warum bei dem Fahrschulinserat der Rabatt bei der Fahrschule nicht mehr in der Zeitung steht. Die Rabattierung mit 4 % wurde seitens der Gemeinde mit der Fahrschule ausverhandelt, es wäre gut, wenn das wieder im Mitteilungsblatt steht.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis bedankt sich für die Einladung zu den Terminen von Jugendveranstaltungen. Er ersucht künftig um rechtzeitige Bekanntgabe der Termine.

Gemeinderat Herbert Kammer, MBA hat eine Frage zum nichtöffentlichen Teil:

Warum gibt es keinen Tagesordnungspunkt Wohnungsvergaben.

Lt. geschäftsführenden Gemeinderat Robert Stania gibt es derzeit keine fixen Zusagen der Wohnungswerber für Wohnungen.

D) Beschlussfassung über:

1) Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung – Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Amtsleiter Dr. Peter Klumpp berichtet zum Thema Datenschutz und empfiehlt den Beschluss des nachstehenden Antrages:

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Mai 2018 tritt die

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird. Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling die Beistellung eines Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Gemeinden erfolgen. Zu diesem Zweck wird der GVA Mödling mit Wirkung ab Mai 2018 eine Person anstellen, die die Agenden des Datenschutzbeauftragten (DSB) für die teilnehmenden Gemeinden ausübt. Das Jahresgehalt des DSB für 2018 soll sich laut GVA auf EUR 40.000,-- belaufen. Daraus ergibt sich nach den Berechnungen des GVA ein Stundensatz des DSB von EUR 33,--. Im Falle der Teilnahme von 15 Gemeinden (ca 80.000,-- Einwohner) entfällt auf die einzelne teilnehmende Gemeinde für das Jahr 2018 ein Betrag von voraussichtlich EUR 0,50 pro Einwohner. Zusätzlich empfiehlt sich laut GVA, Kosten für Versicherung und – allfällig zu beanspruchender - externer Dienstleistungen im Ausmaß von 50% von EUR 0,50 pro Einwohner in der Kalkulation zu berücksichtigen. Daraus resultiert eine zusätzliche Belastung von EUR 0,25 pro Einwohner. Es empfiehlt sich daher, für die Dauer Mai 2018 bis Dezember 2018 Kosten von jedenfalls EUR 0,75 pro Gemeindeeinwohner anzusetzen.

Es ergeht daher folgender

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen

- a) seine Zustimmung
 - i. zur Beistellung eines Datenschutzbeauftragten durch den GVA Mödling zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zu einer voraussichtlichen Belastung von EUR 0,75 pro Einwohner der Marktgemeinde Wiener Neudorf und
 - ii. zu einer diesbezüglich erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des GVA Mödling

zu erteilen,

sowie

- b) den Bürgermeister zur Abgabe der diesbezüglichen Erklärungen zu ermächtigen“.

Die Bedeckung für die Maßnahmen im Sinne der Punktes a) des gegenständlichen Antrages sind vorbehaltlich einer Genehmigung des Nachtragsvoranschlages, Haushaltsstelle 1/010-642100, gegeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Wasserleitung B17 – Vergabe der Leistungen

Geschäftsführende Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt: In der Wienerstraße, B17, wird die Ortswasserleitung von der Apotheke bis zum Weg Reisenbauer Ring im Zuge der Leitungslegung der EVN Wasser saniert und ein Ringschluss zum Reisenbauer-Ring hergestellt. Die Arbeiten wurden gemeinsam mit den Arbeiten für eine neue Transportleitung der EVN Wasser entlang der B17 bis zum Übergabepunkt 4, in der Wienerstraße beim Mödlingbach ausgeschrieben. Der Bestbieter steht nun fest und soll für den Leistungsanteil der Gemeinde beauftragt werden.

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Baumeister- und Installationsleistungen zur Erneuerung der Ortswasserleitung in der Wienerstraße von der Kreuzung Bahnstraße nach Norden bis zum Weg zum Reisenbauer-Ring und der Erweiterung des Leitungsnetzes über diesen Weg als Ringschluss zur Hauptleitung Reisenbauer-Ring, sowie der Sanierung der Wasserversorgungsanlage des Europaplatzes, im Kreuzungsbereich Hauptstraße, gemäß Kostenaufteilung aus dem Bestbieterangebot nach Verhandlung, zum Preis von € 375.200,55 exkl. MWSt., zu beauftragen.

Durch diese Beauftragungen entstehen auf dem Haushaltskonto 5/850-050, WVA Baukosten, Mehrausgaben in der Höhe von € 32.613,18 diese werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Inserate Mitteilungsblatt

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Möglichkeiten zur Schaltung von Inseraten und Kleinanzeigen im amtlichen Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Wiener Neudorf:

1/12 Seite quer	(B 86 mm, H 42 mm)	€ 198,-
1/4 Seite hoch	(B 86 mm, H 125 mm)	€ 534,-
1/3 Seite quer	(B 180 mm, H 79 mm)	€ 673,-

Preise exkl. Anzeigenabgabe und MwSt.

Ab 3 Einschaltungen gibt es 20% Rabatt, ab 6 Einschaltungen 30%.

Des Weiteren werden die mit 7 Euro für 40 Zeichen bislang kostenpflichtigen Kleinanzeigen für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf kostenlos. Für unternehmerisch tätige Personen und Firmen kostet die Wortanzeige je 40 Anschläge € 7,- (exkl. MwSt. und Anzeigenabgabe).“

Dieser Beschluss setzt den GR-Beschluss vom 28. November 2011 außer Kraft.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Grundeinlöse 108/2

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

5) Planen Beachvolleyballplätze – Auftragsstornierung

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die technische Umsetzung der Verankerung der beauftragten Abdeckplanen ist aufgrund der starken Windverhältnisse bei den Beachvolleyballplätzen und der möglichen Verletzungsgefahr durch div. Verankerungen im Randbereich nicht gegeben. Nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer, Fa. Joh. Schaible, entstehen durch die Vertragsauflösung keine Kosten für die Marktgemeinde Wiener Neudorf.

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die in der Sitzung vom 03.04.2017 beschlossene Beauftragung der Firma Joh. Schaible, 2351 Wiener Neudorf, mit der Herstellung und Lieferung einer Abdeckplane für die bestehenden Beachvolleyballplätze aufzuheben“.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:9; Stimmenthaltung GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Regina Keibinger, GRin Monika Waldhör, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, gfGR Andreas Grundtner, gfGRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) **angenommen.**

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler kehrt in den Sitzungssaal zurück.

6) Bausperre

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf legt in den nächsten Monaten ein Entwicklungskonzept für Wiener Neudorf auf. Dieses Entwicklungskonzept inklusive eines Generalverkehrskonzeptes wird Teil des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Auf Basis der Grundlagenforschung zum Entwicklungskonzept, dem Entwicklungskonzept und dem Generalverkehrskonzept soll das Örtliche Raumordnungsprogramm überarbeitet und abgeändert werden.

Ziel der Änderung ist eine genauere Bezeichnung der Betriebsgebiete mit Betrieben, die eine geringe Umgebungsbeeinflussung aufweisen und mit den Aussagen des Generalverkehrskonzeptes kompatibel sind. Es müssen die bestehenden Grünräume erhalten, bzw. nach Möglichkeit zusammenhängend erweitert, oder adäquat verlagert werden, sodass funktionelle Einheiten entstehen, die die Umweltbedingungen verbessern. Die Abgrenzungen zwischen Wohn- und Betriebsbereichen sind mit den nach dem NÖ Raumordnungsgesetz gegebenen Maßnahmen zu verbessern. Weiters sollen die Ziele des Entwicklungskonzeptes in Hinblick auf die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung durch geänderte Aufschließungszonen und deren Freigabebedingungen, im Bereich der Widmung im Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone A1, A2, A3, A4, A5 A6 u. A7 (Bereich IZ-Nord) und A9, A10 und A12 (Bereich ABB – Brown Boveri Str.), sowie die Berücksichtigung des Generalverkehrskonzeptes und die Abstimmung des Bebauungsplanes hergestellt werden.

Es wurden in den letzten Monaten intensive Gespräche mit Projektbetreiber und ASFIANG geführt, all diese Überlegungen werden bearbeitet.

Geplant ist, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf (mit Ausnahme des Bauland – Industriegebiets) zu erweitern. Gleichzeitig ist es notwendig Teile des bestehenden Bebauungsplanes zu überarbeiten.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Änderung von Grundstücksgrenzen erfolgt, welche den Intentionen des zu erlassenden bzw. zu ändernden Bebauungsplanes, für den noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist, zuwiderläuft, wird die Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2016 beschlossene Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 um ein Jahr verlängert.

Zur weiteren Sicherstellung dieser Maßnahmen wird die in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2016 beschlossene Bausperre gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz um ein Jahr verlängert.

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die in der Sitzung am 27.06.2016

a) zur Überarbeitung und Ergänzung des Bebauungsplanes beschlossene Bausperre gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 für die im beiliegenden Plan (Beilage a) blau ausgewiesenen Bereiche sowie

b) zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes beschlossene Bausperre gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 für die im beiliegenden Plan (Beilage b) gelb ausgewiesenen Bereiche um ein Jahr zu verlängern.

zu a)

Verordnung

§1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 unter TOP 21 gemäß § 35, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 , LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, für die **umrandeten und blau dargestellten Teilbereiche** der Marktgemeinde Wiener Neudorf (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf gilt derzeit nur für gewisse Teilbereiche ein Bebauungsplan. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll auf das gesamte Gemeindegebiet (mit Ausnahme des Bauland – Industriegebiets) ausgeweitet werden. Gleichzeitig ist es notwendig Teile des bestehenden Bebauungsplanes zu überarbeiten. Durch die generelle Ausarbeitung und teilweise Überarbeitung des Bebauungsplanes und der Bauvorschriften soll sichergestellt werden, dass die Ortsstrukturen – sowohl im Ortskern als auch in peripheren Lagen – in ihrer jeweiligen Prägung erhalten bleiben. Verträglichkeit soll vor allem in Bezug auf die Volumina und Gestaltung der Baukörper gegeben sein.

Durch die teilweise genauere Formulierung und Festlegungen von minimalen bzw. maximalen Maßen sollen die Maßstäbe zukünftiger Bauvorhaben besser in Einklang zu den bestehenden Bebauungsstrukturen gebracht werden und auch die Anforderungen des Entwicklungs- und Generalverkehrskonzeptes mitberücksichtigt werden.

Aufgrund der geänderten Funktionen im Straßenraum ist eine Überarbeitung der Straßenbreiten in Hinblick auf die unterschiedlichen Funktionen (Fußgänger, Radfahrer, Parkmöglichkeiten, Temporeduktionen, Fahrstreifenbreite und Grünelemente) notwendig. Damit einhergehend werden die absoluten Baufluchtlinien neu überarbeitet und gegebenenfalls durch Freiflächenfestlegungen mit entsprechender Gestaltungsfestlegung ersetzt. Zusätzlich sollen Einfahrtsverbote, Einfriedungsverbote bzw. -gebote festgelegt werden. Die Mindestgrößen der Parzellen, die Bebauungsdichten, Bauweisen und Gebäudehöhen sind entsprechend den geänderten Vorgaben zu überarbeiten.

Im Bereich der Eckparzellen wird durch Festlegung von geänderten Bebauungsdichten und Baufluchtlinien darauf Bedacht genommen werden, dass keine annähernd 100% Bebauungsdichte erfolgt.

Hinsichtlich der Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist hinsichtlich der Anzahl und der Lage eine Überarbeitung und Ergänzung erforderlich.

Um diesen Planungen und Entwicklungen hinsichtlich einer Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes und den dazugehörigen Bebauungsvorschriften die notwendige Zeit zu geben, ist es unumgänglich notwendig die Veränderungen an Gebäuden, die in dem ausgewiesenen Planausschnitt liegen, für die Dauer der Bausperre einzuschränken.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist es daher unbedingt erforderlich, dass die Verordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft tritt.

§ 3

Ziel der Bausperre

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Änderung von Grundstücksgrenzen erfolgt, welche den Intentionen des zu erlassenden bzw. ändernden Bebauungsplanes, für den noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist, zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Der im beiliegenden Plan ausgewiesene Bereich (vgl. Beilage 1) soll durch Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Bebauungsvorschriften in Bezug

- auf die **geänderten Funktionen** (Fußgänger, Radfahrer, Parkmöglichkeiten, Temporeduktionen, Fahrstreifenbreite und Grünelemente) **im Straßenraum** (Überarbeitung der Straßenbreiten und Lage),
- auf die Veränderung der **Mindestmaße von neu zu schaffenden Grundstücken bzw. Bauplätzen**,
- die damit verbundene **Bebauungsdichte (gesonderte Regelung bei Eckparzellen**, dass keine annähernd 100% Bebauungsdichte erfolgt),
- die **Bebauungsweise**,
- die **Gebäudehöhe**,
- Lage der **Baufluchtlinien**, sowie ihre Funktion (**absolute Baufluchtlinien**),
- auszuweisende **Freiflächen** mit entsprechender Gestaltungsfestlegung,

- **Einfahrtsverbote, Einfriedungsverbote bzw. -gebote,**
- **Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge** hinsichtlich der Anzahl und der Lage (Jeder Stellplatz muss so gelegen sein, dass er völlig unabhängig von der Belegung anderer Stellplätze benutzt werden kann.)

neu erlassen bzw. überarbeitet werden, sodass der Zweck der Bausperre dadurch erreicht werden kann.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den im § 3 festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

Gemäß § 35 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, wird die mit Verordnung vom 27.06.2016 erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft. Das ist der 26.06.2018.“

zu b)

Verordnung

§1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 unter TOP 21 gemäß § 26, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, für die **umrandeten und gelb dargestellten Teilbereiche** der Marktgemeinde Wiener Neudorf (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird um ein Entwicklungskonzept ergänzt. Ebenso wird für das gesamte Gemeindegebiet ein Generalverkehrskonzept erstellt.

Die von der Bausperre betroffenen Bereiche haben derzeit die Widmung Bauland – Kerngebiet, Bauland – Betriebsgebiet, Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone A1, A2, A3, A4, A5 A6 u. A7 (Bereich IZ-Nord) und A9, A10 und A12 (Bereich ABB – Brown Boveri Str.).

Die für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes und des Generalverkehrskonzeptes durchgeführte Grundlagenforschung hinsichtlich einer zeitgemäßen Anpassung des Flächenwidmungsplanes hat in verstärktem Maß eindeutig einen Regulierungsbedarf in raumplanerischer Hinsicht für diese Bereiche ergeben. Dieser Regulierungsbedarf entsteht unter anderem auf Grund der definierten, aber auch der faktischen Grenzen des Wachstums (Reserven der Infrastruktur, Lebensqualität, Baulandreserve).

Die Verträglichkeit mit der vorhandenen Bebauungs- und Infrastruktur, bzw. der Erschließungskapazitäten in Bezug auf Verkehrsströme und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung von Wiener Neudorf wird für die zukünftige Raumordnung als Maßstab herangezogen werden.

Die Verträglichkeit von neuen Baukörpern, verbunden mit einer strukturell vertretbaren Anzahl von Gebäuden zu den gewachsenen und bereits bestehenden Einheiten soll sichergestellt werden.

Es müssen die bestehenden Grünräume erhalten bzw. nach Möglichkeit zusammenhängend erweitert werden oder adäquat verlagert werden, sodass funktionelle Einheiten entstehen, die die Umweltbedingungen verbessern.

Anzustreben ist, dass ein überschaubarer, multifunktionaler Lebensbereich, der den vielfältigen Bedürfnissen der Menschen genügt, zu erhalten, auszugestalten und neu zu entwickeln.

Im Zentrumsbereich soll eine Mischung von Wohnungen und verträglichen Betrieben angestrebt werden, wenn die Betriebe eine geringe Umgebungsbeeinflussung und einen geringen Flächenbedarf aufweisen. Um Konflikte zu vermeiden sollen Pufferzonen zwischen den Wohn- und Betriebsbereichen geschaffen werden. In zumutbarer Entfernung von der Wohnung sollten nicht nur die wichtigsten Versorgungseinrichtungen, sondern auch vielfältige Arbeitsplätze, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden sein.

Durch die Überarbeitung und dauernde Kontrolle des örtlichen Raumordnungsprogramms soll sichergestellt werden, dass die Ortskultur, das Orts- und Landschaftsbild und der Charakter der Marktgemeinde Wiener Neudorf erhalten werden und die vorhandene Infrastruktur entsprechend den neuen Bedürfnissen genutzt wird.

§ 3

Ziel der Bausperre

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen aufgrund der Grundlagenforschung zum Entwicklungskonzept, dem Entwicklungskonzept und dem Generalsverkehrskonzept das Örtliche Raumordnungsprogramm zu überarbeiten und abzuändern.

Ziel der Änderung ist eine genauere Bezeichnung der Betriebsgebiete mit Betrieben, die eine geringe Umgebungsbeeinflussung aufweisen und mit den Aussagen des Generalsverkehrskonzeptes kompatibel sind.

Ziel ist die Umsetzung der „Pufferbereiche“ zwischen Wohn- und Betriebsbereichen, um Konflikte zu vermeiden oder um bestehende Grünraumbereiche adäquat verlagern zu können.

Ziel der Änderung ist die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung durch geänderte Aufschließungszonen und deren Freigabebedingungen im Bereich der Widmung im Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone A1, A2, A3, A4, A5 A6 u. A7 (Bereich IZ-Nord) und A9, A10 und A12 (Bereich ABB – Brown Boveri Str.), sowie die Berücksichtigung des Generalverkehrskonzeptes und die Abstimmung des Bebauungsplanes.

Die Zielsetzungen des Entwicklungs- und Generalverkehrskonzeptes sollen zur Stärkung des Zentrumsbereiches umgesetzt werden (Ausweisung einer Zentrumszone – Förderung

der Handelseinrichtungen, Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs und des Rad- u. Fußgängerverkehrs).

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den im § 3 festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

Gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, wird die mit Verordnung vom 27.06.2016 erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft. Das ist der 26.06.2018.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (16:12; dagegen Fraktion SPÖ) **angenommen**

7) Dringlichkeitsanträge

Keine Anträge.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Herbert Janschka eh.

.....

Bürgermeister

Ulrich Mazuheli eh.

.....

Schriffführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 11.06.2018
genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~

Gredler eh.

.....

Gemeinderat

Stania eh.

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Dr. Elisabeth Kleissner eh.

.....

Gemeinderat